

Aktenzeichen: 3 AZR 1102/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 6.März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 542, §§ 557, 330

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1102/79

15 Sa 460/79 Düsseldorf

Verkündet am
6. März 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! Rechtskräftig.
Kassel, den 18. April 1980
gez. Kleinke, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts

Versäumnis-Urteil

In Sachen

pp.

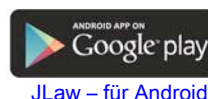
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Mai 1979 - 15 Sa 460/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der im Berufungsrechtszuge unterlegene Kläger hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Mai 1979 - 15 Sa 460/79 - Revision mit dem Ziele eingelegt, das Urteil der zweiten Instanz aufzuheben und nach den Schlußanträgen zweiter Instanz zu erkennen. In dem auf den 6. März 1980 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ist trotz ordnungsmäßiger Ladung, die am 31. Januar 1980 dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist, der Kläger nicht vertreten gewesen. Dem Antrag der Beklagten auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG 1979, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit den Nebenfolgen aus den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO zu entsprechen.

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz Nr. 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Bermel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

